

## BEITRÄGE

Dr. Hermann Wilhelmer • Wien

# Die gesetzlichen Haftungshöchstgrenzen bei Einzel- und Konzernabschlussprüfungen von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen<sup>1</sup>

» ZFR 2016/213

Der Beitrag erörtert die Frage der Anwendung der gesetzlichen Haftungshöchstgrenzen bei Einzel- und Konzernabschlussprüfungen von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen. Zum einen geht es bei der Prüfung der vorgenannten Unternehmenseinheiten um die Geltung der gesetzlichen Haftungshöchstgrenzen des § 62a BWG sowie des § 266 VAG 2016 (§ 82 Abs 8 VAG aF), zum anderen um die Geltung der gesetzlichen Haftungshöchstgrenzen des § 275 Abs 2 UGB. Der Beitrag berücksichtigt das Haftungshöchstgrenzenregime des neuen VAG 2016,<sup>2</sup> welches per 1. 1. 2016 in Kraft getreten ist, nimmt aber auch die VAG-Rechtslage alt in den Blick.

## 1. Ausgangslage

Jahresabschlussprüfer sind durch gesetzliche Haftungshöchstgrenzen geschützt.<sup>3</sup> Abschlussprüfer haften im „Leistungsumfang“ der jeweiligen Jahresabschlussprüfung nicht unbeschränkt, sondern betraglich beschränkt.<sup>4</sup> Sowohl das UGB als auch das BWG und VAG sehen spezielle Haftungshöchstgrenzen vor.<sup>5</sup> Die BWG- und VAG-Bestimmungen wirken hierzu als *lex specialis* zu den UGB-Bestimmungen.<sup>6</sup> Der Gesetzgeber normiert den Anwendungsbereich der gesetzlichen Haftungshöchstgrenzen in § 62a BWG sowie in § 266 VAG 2016 anders als in § 275

Abs 2 UGB.<sup>7</sup> Für „Kreditinstitute“ (§ 62a BWG) sowie für „Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen“ (§ 266 VAG 2016) gelten die speziellen Haftungshöchstgrenzen des BWG sowie des VAG 2016. Offen bleibt, ob für die Prüfung von Konzernabschlüssen, die nach den Konzernatbeständen des BWG sowie des VAG 2016 für die im Konzernverbund stehenden Unternehmen vom jeweiligen konzernabschlusspflichtigen Unternehmen (Mutterunternehmen) zu erstellen sind, dies gleichfalls gelten soll. Diese Frage ist nicht nur haftpflichtrechtlich, sondern auch haftpflichtversicherungsrechtlich von Relevanz. Der Abschlussprüfer ist gem § 88 Abs 2 WTBG verpflichtet, sein Haftpflichtrisiko dem Grunde sowie der Höhe nach durch eine ausreichend hohe Haftpflichtversicherung abzudecken.<sup>8</sup> Er hat die Versicherungssumme (jedenfalls) in der Höhe des jeweils geltenden Haftungshöchstbetrages vorzuhalten.<sup>9</sup>

## 2. Grundlagen

Die gesetzlichen Haftungshöchstgrenzen gelten „pro Prüfung“ und je „geprüftem Unternehmen“.<sup>10</sup> Dies ergibt sich aus dem Gesetz (§ 275 Abs 2 UGB,<sup>11</sup> § 62a BWG, § 266 VAG 2016). Die Haftungshöchstgrenze gilt daher auch je geprüftem Kreditinstitut bzw je geprüftem Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen. Diese betragliche Haftungsbegrenzung gilt unabhängig von der Höhe der Schäden sowie unabhängig von der Anzahl der Geschä-

1 Der Autor dankt Herrn Mag. *Thomas Wagner* für die kritische Durchsicht des Manuskriptes.

2 BGBl I 2015/34.

3 Vgl dazu nur *Steckel* in *U. Torggler*, UGB (2013) § 275 Rz 30–31.

4 *Eckert/Gröhs/Kalss/Stöger*, Die Haftung des Prüfers und Beraters im Licht der aktuellen Judikatur, WP-Jahrbuch (1998) 69 ff. Außerhalb der gesetzlichen Prüfpflichten des Jahresabschlussprüfers (also etwa bei freiwilligen Abschlussprüfungen oder Prüfungshandlungen, die über die gesetzliche Jahresabschlussprüfung hinausgehen) gelten die gesetzlichen Haftungshöchstgrenzen nicht. In diesen Fällen gilt – soweit nichts anderes vereinbart ist – das allgemeine Schadenersatzrecht mit unbegrenzter Haftung der Höhe nach.

5 Vgl dazu nur *Steckel* in *U. Torggler*, UGB § 275 Rz 31.

6 Vgl § 189 Abs 3 UGB, dazu *Stückler* in *Zib/Dellinger*, UGB (2015) § 244 UGB Rz 56; ebenso § 43 Abs 2 BWG, dazu *Perkounigg/Stecher* in *Dellinger*, BWG (2016) § 43 Rz 14; *Dellinger/Told* in *Dellinger*, BWG § 62a BWG Rz 6.

7 Dies betrifft zum einen die Größenmerkmale, die für die Bemessung der Haftungshöchstbeträge maßgeblich sind. Zum anderen die Höhe der Haftungshöchstbeträge selbst, die im UGB-Regime zwischen 2 Mio € und 12 Mio €, im BWG- und VAG-Regime jedoch zwischen 2 Mio € und 18 Mio € liegen.

8 *Benesch*, Das Berufsrecht der Wirtschaftstreuhandberufe (2005) 110; *Wilhelmer*, Abschlussprüferhaftung und Versicherungsschutz, RdW 2007, 456–457; *Houf*, Ein Buch mit sieben Siegeln, persaldo 1/2010, 27; *Dellinger/Told* in *Zib/Dellinger*, UGB § 275 Rz 7.

9 *Wilhelmer*, RdW 2007, 457.

10 *Wilhelmer*, RdW 2007, 456.

11 § 275 Abs 2 Satz 3 UGB lautet zB: „Die Ersatzpflicht ist bei Fahrlässigkeit bei der Prüfung einer (...) Gesellschaft beschränkt“ (Hervorhebung durch Verfasser). Und dann weiter: „Diese Beschränkungen für eine Prüfung gelten auch (...)“; vgl auch *Wilhelmer*, RdW 2007, 456.

digten.<sup>12</sup> Die Haftungsbegrenzung gilt bei fahrlässigen Pflichtverstößen des Abschlussprüfers, nicht jedoch bei Vorsatz.<sup>13</sup>

Auch bei der Prüfung des Einzelabschlusses sowie des Konzernabschlusses eines Unternehmens handelt es sich um zwei getrennte unabhängige Prüfungen. § 268 Abs 1 UGB regelt die Prüfung des Einzelabschlusses, § 268 Abs 2 UGB die Prüfung des Konzernabschlusses. Auch in den §§ 43 ff, 59 BWG sowie in den §§ 136 ff VAG 2016 finden sich Regelungen sowohl für die Prüfung des Einzelabschlusses als auch für die Prüfung des Konzernabschlusses. Für den Einzelabschluss und den Konzernabschluss sind nach Bestellung des Einzelabschluss- sowie Konzernabschlussprüfers gem § 270 Abs 2 UGB daher auch (explizit oder implizit) zwei unterschiedliche Prüfaufträge zu erteilen.<sup>14</sup> Sofern kein gesonderter Konzernabschlussprüfer bestellt wird, gilt gem § 270 Abs 2 UGB der Abschlussprüfer des konzernjahresabschlusspflichtigen Unternehmens (Mutterunternehmens) auch gleichzeitig als Abschlussprüfer des zu erstellenden Konzernabschlusses.<sup>15</sup> Weder das BWG noch das VAG 2016 enthalten zur Bestellung und Beauftragung des Einzelabschluss- und Konzernabschlussprüfers gesonderte Regelungen. Insofern gilt § 270 Abs 2 UGB analog.

Da bei der Prüfung von Einzelabschlüssen mehrerer aufeinanderfolgender Geschäftsjahre sowie bei der Prüfung eines Einzel- sowie Konzernabschlusses eines Unternehmens eines Geschäftsjahres zwei oder mehrere getrennte Prüfungsvorgänge vorliegen, stehen auch die im Gesetz geregelten Haftungshöchstgrenzen jeweils „pro Prüfung“ zur Verfügung. Der Grundsatz einer eigenständigen Haftung bzw der zur Anwendung gelangenden Haftungsbeschränkung pro Prüfung gilt auch dann, wenn sich ein und derselbe Prüfungsfehler (zB Bewertungsfehler) bei der Prüfung eines Unternehmens sowohl im Einzelabschluss als auch im Konzernabschluss auswirkt.<sup>16</sup> Seit dem URÄG 2008<sup>17</sup> trägt der Konzernabschlussprüfer explizit die volle Verantwortung für das Prüfungsurteil über den Konzernabschluss.<sup>18</sup> Der Konzernabschlussprüfer darf sich auf die Arbeiten anderer Prüfer (etwa eines Einzelabschlussprüfers bei Prüfung eines Unternehmens, welches nach den Konzernbestimmungen des UGB, des BWG sowie des VAG 2016 konzernzugehörig ist) nicht verlassen, sondern muss diese (und deren Prüfarbeit) in geeigneter Weise überwachen.<sup>19</sup>

### 3. Fragestellung

Wird nunmehr ein „Kreditinstitut“, ein „Versicherungsunternehmen“ oder ein „Rückversicherungsunternehmen“ geprüft, ist die

Rechtslage, welche gesetzliche Haftungshöchstgrenze pro Jahresabschlussprüfung Anwendung findet, einfach. Für die Prüfung der Jahresabschlüsse dieser Unternehmen gilt die einschlägige Haftungshöchstgrenze des § 62a BWG sowie des § 266 VAG. Anders ist es jedoch, wenn Kreditinstitute sowie Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen infolge der speziellen Konzernatbestände des BWG<sup>20</sup> sowie des VAG 2016<sup>21</sup> „konzerniert“ sind, sohin nach Maßgabe der speziellen Konsolidierungstatbestände des BWG und des VAG 2016 vom konzernjahresabschlusspflichtigen Unternehmen auch ein Konzernabschluss zu erstellen ist.<sup>22</sup> Gilt für die Prüfung des Konzernabschlusses eines BWG- bzw VAG-Konzerns<sup>23</sup> ebenfalls das Sonderregime des § 62a BWG sowie des § 266 VAG oder nicht doch vielmehr das allgemeine des § 275 Abs 2 UGB?

## 4. Auslegung

### 4.1. UGB

Die Haftungshöchstgrenzen des § 275 Abs 2 UGB gelten grds für den Jahresabschluss (Einzelabschluss) eines Unternehmens. Für den Konzernabschluss eines UGB-Konzerns fehlt eine explizite Haftungsbegrenzung im UGB.<sup>24</sup> Mangels einer Spezialnorm, die eine andere Haftungshöchstgrenze anordnet (wie etwa im Falle des BWG sowie VAG, dazu sogleich), ist davon auszugehen, dass auch bei der Prüfung von Konzernabschlüssen § 275 Abs 2 UGB anwendbar ist.<sup>25</sup> Wie bereits ausgeführt, gilt gem § 270 Abs 2 UGB der Einzeljahresabschlussprüfer des konzernjahresabschlussaufstellungspflichtigen Unternehmens (Mutterunternehmens) ohne gesonderte Bestellung und Beauftragung gleichzeitig auch als Abschlussprüfer des Konzernabschlusses. Es gibt keinen ersichtlichen Grund, warum der Gesetzgeber die betraglichen Haftungsbegrenzungen nur bei Einzelabschlüssen, nicht jedoch auch bei Konzernabschlüssen angeordnet haben soll. Das Haftungsregime des § 275 Abs 2 UGB gilt daher für den „Jahresabschlussprüfer“ ganz allgemein, ganz gleich, ob der Jahresabschlussprüfer einen Einzel- oder Konzernabschluss prüft. Bei der Konzernabschlussprüfung sind lediglich die in § 275 Abs 2 UGB genannten Größenmerkmale/Größenklassen bei der Evaluierung der Haftungshöchstgrenzen zu berücksichtigen, sodass auf die Überschreitung der Größenkriterien im Konzernabschluss der Muttergesellschaft abzustellen ist.<sup>26</sup>

### 4.2. BWG/VAG

Für die Konzernabschlussprüfung eines BWG- bzw VAG-Konzerns gilt nichts anderes. Die Wortlautinterpretation sowie die syste-

<sup>12</sup> Vgl statt aller *Dellinger/Todt in Zib/Dellinger*, UGB § 275 Rz 70; *Wilhelmer, RdW* 2007, 456; *Karollus*, Die Haftungshöchstgrenze bei der Dritthaftung des Abschlussprüfers de lege lata und de lege ferenda, *RdW* 2006, 389 (394).

<sup>13</sup> *Steckel in U. Torggler*, UGB<sup>2</sup> Rz 29.

<sup>14</sup> *Milla/Rödler*, Auswahl und Beauftragung des Abschlussprüfers, in *Kalss/Kunz*, Handbuch des Aufsichtsrates (2010) § 14 Rz 96.

<sup>15</sup> *Steckel in U. Torggler*, UGB § 270 Rz 16; *Milla/Rödler in Kalss/Kunz*, Handbuch des Aufsichtsrates § 14 Rz 96.

<sup>16</sup> *Eckert/Gröhs/Kalss/Stöger*, WP-Jahrbuch (1998) 69 ff, 96.

<sup>17</sup> BGBl I 2008/70.

<sup>18</sup> *Steckel in U. Torggler*, UGB § 270 Rz 21.

<sup>19</sup> *Steckel in U. Torggler*, UGB § 270 Rz 21; *Milla/Rödler in Kalss/Kunz*, Handbuch des Aufsichtsrates § 14 Rz 98.

<sup>20</sup> Vgl dazu § 30 BWG (Kreditinstitutsgruppe) sowie § 30a BWG (Kreditinstitute-Verbund); vgl dazu auch *Stückler in Zib/Dellinger*, UGB § 244 Rz 56 ff.

<sup>21</sup> Vgl §§ 136 ff VAG.

<sup>22</sup> Als Muttergesellschaft eines BWG- oder VAG-rechtlichen Konzerns kann auch eine Finanzholding auftreten, vgl § 30d BWG, § 195 Abs 1 Z 6 VAG.

<sup>23</sup> *Stückler in Zib/Dellinger*, UGB § 244 Rz 61.

<sup>24</sup> *Steckel in U. Torggler*, UGB § 275 Rz 34

<sup>25</sup> *Steckel in U. Torggler*, UGB § 275 Rz 34, mit Verweis auf *Gelter in Bertl/Mandl*, Hdb § 275 C. VII 29, und *Völkl/Lehner in WK*<sup>3</sup> § 275 Rz 58.

<sup>26</sup> *Steckel in U. Torggler*, UGB § 275 Rz 34.

matische und historische Interpretation des § 62a BWG sowie § 266 VAG 2016 (§ 82 Abs 8 und Abs 9 VAG aF) (siehe dazu auch 4.2.1. und 4.2.2.) lassen unter Berücksichtigung der dort ausdrücklich enthaltenen Verweise auf § 275 Abs 2 UGB ebenfalls den Schluss zu, dass für die Prüfung eines BWG- bzw VAG-Konzernabschlusses Haftungshöchstgrenzen gelten, und nicht – mangels expliziter Anordnung – die allgemeinen Regeln des Schadenersatzrechtes und somit gar keine Haftungshöchstgrenzen. Fraglich und entscheidend ist jedoch, ob bei BWG- bzw VAG-Konzernabschlüssen die allgemeinen Haftungshöchstgrenzen des § 275 Abs 2 UGB oder doch die speziellen Haftungshöchstgrenzen des § 62a BWG bzw des § 266 VAG 2016 Anwendung finden.

Für „Kreditinstitute“ werden – wie schon ausgeführt – in § 62a BWG, für „Versicherungsunternehmen“ und „Rückversicherungsunternehmen“ in § 266 VAG 2016 (§ 82 Abs 8 VAG aF spricht dagegen nur von „Versicherungsunternehmen“) von § 275 Abs 2 UGB abweichende Haftungshöchstsummen festgelegt.<sup>27</sup> Weder § 62a BWG noch § 266 VAG 2016 ordnen direkt und explizit die Anwendung ihrer Haftungshöchstgrenzen (auch) für den „BWG- bzw VAG-Konzernabschluss“ an. Die einzelnen Höchsthaftungs-Spezialbestimmungen des BWG und des VAG sind daher einer näheren Auslegung zu unterziehen.

#### 4.2.1. Rechtslage nach dem VAG

##### 4.2.1.1. § 82 Abs 8 und 9 VAG aF

§ 82 Abs 8 VAG aF legte die Ersatzpflicht des Abschlussprüfers bei Prüfung von „Versicherungsunternehmen“ in Höhe der dort genannten gesetzlichen Haftungshöchstgrenzen fest. § 82 Abs 8 VAG enthielt weiters den Passus: „Im Übrigen ist für die Ersatzpflicht von Abschlussprüfern § 275 Abs 2 UGB anzuwenden.“ § 82 Abs 8 letzter Satz VAG bezog sich auf den Jahresabschluss eines „Versicherungsunternehmens“ und verwies somit *expressis verbis* für andere Prüfungsfälle als die Prüfung eines „Versicherungsunternehmens“ ausdrücklich auf das Haftungsregime des § 275 Abs 2 UGB, welches nicht nur Regelungen zu den maßgeblichen Haftungshöchstsummen, sondern auch Vorschriften zur Geltung der Haftungshöchstgrenzen, jeweils abhängig vom Verschuldensgrad der Pflichtverletzung des Abschlussprüfers (bei Fahrlässigkeit gilt das Haftungsprivileg der Haftungshöchstgrenzen, bei Vorsatz, insb bei Kenntnis von Befangenheitsgründen gem § 271 sowie gem § 271a UGB hingegen nicht), sowie Regelungen zur Solidarhaftung bei Pflichtverletzungen durch mehrere Abschlussprüfer enthält. In § 82 Abs 9 VAG aF wurde weiters ausdrücklich festgehalten, dass auf Prüfungen des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes lediglich § 82 Abs 1 bis 7 VAG anzuwenden sind, nicht jedoch § 82 Abs 8 VAG, der die Haftungshöchstgrenzen für „Versicherungsunternehmen“ festlegte. Damit brachte der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass im Falle der Konzernabschlussprüfung gerade nicht die Haftungshöchstgrenzen des § 82 Abs 8 VAG aF gelten sollten. Den Gesetzeswortlaut des § 82 Abs 8 und 9 VAG

aF relativierende Materialien oder Kommentierungen waren/sind nach der Rechtslage zum VAG alt nicht ersichtlich. Nach der alten Rechtslage war daher § 82 Abs 8 VAG iVm § 82 Abs 9 VAG auf die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes des konzernjahresabschlusspflichtigen Unternehmens (Muttergesellschaft) eines VAG-Konzerns aufgrund gesetzlicher Anordnung *nicht* anzuwenden. Für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes des konzernjahresabschlusspflichtigen Unternehmens (Muttergesellschaft) eines VAG-Konzerns galt somit nach alter Rechtslage – analog zur Prüfung eines UGB-Konzerns – das Haftungsregime des § 275 Abs 2 UGB samt den darin vorgesehenen gesetzlichen Haftungshöchstgrenzen.

##### 4.2.1.2. § 266 VAG 2016 neu

Nachweislich der Materialien ersetzt § 266 VAG 2016 per 1. 1. 2016 den bisherigen § 82 VAG (samt dessen Absätzen 8 und 9).<sup>28</sup> § 266 VAG 2016 bezieht sich – anders als § 82 Abs 8 VAG aF – zwar nicht mehr nur auf „Versicherungsunternehmen“, sondern auch auf „Rückversicherungsunternehmen“. § 266 VAG 2016 enthält auch die ausdrückliche Bestimmung des § 82 Abs 9 VAG aF mit dem Verweis darauf, dass bei Prüfungen des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes die Haftungshöchstgrenzen des VAG nicht zur Anwendung kommen (§ 82 Abs 9 VAG aF), nicht (mehr). Laut den EB zu § 266 VAG 2016 soll § 266 VAG 2016 (ohne ausdrücklichen Verweis im Gesetzestext) auch für Prüfungen gem § 263 VAG 2016 gelten, der in Abs 2 den Konzernabschlussprüfer erwähnt. An der zu 4.2.1.1. skizzierten Rechtslage ändert sich dadurch aber nichts. Gemäß den EB soll § 266 VAG 2016 zwar für „Abschlussprüfungen“ und „Prüfungen nach § 263 VAG“ gelten. § 263 VAG 2016 regelt in Abs 1 ua auch die Prüfung des Jahresabschlusses von „Versicherungsunternehmen“ und von „Rückversicherungsunternehmen“ und ordnet aufzählend diverse weitere Prüfungsthemen an. Zum Konzernabschluss eines VAG-Konzerns sagt § 263 Abs 1 VAG jedoch nichts. § 263 Abs 2 VAG ordnet wiederum ergänzend zu § 263 Abs 1 VAG 2016 für den Konzernabschlussprüfer weitere Prüfungsthemen an, sofern gemäß den Konzerntatbeständen des VAG eine „Gruppe“ vorliegt, sagt aber zur Prüfung des Konzernjahresabschlusses ebenfalls nichts. § 266 VAG 2016 spricht – analog zu § 82 Abs 8 VAG aF – auch weiterhin ausdrücklich nur von „Versicherungsunternehmen“ und „Rückversicherungsunternehmen“, wobei gem § 266 letzter Satz VAG 2016 sich „im Übrigen“ die Ersatzpflicht von Abschlussprüfern nach § 275 Abs 2 UGB richten soll. Das VAG 2016 kennt in § 195 Abs 1 Z 6 VAG zwar nunmehr auch den Begriff der Versicherungs-Holdinggesellschaft und unterscheidet diesen Begriff vom Begriff „Versicherungs-“ und „Rückversicherungsunternehmen“ (vgl § 5 Z 28 lit b VAG). In den §§ 195 ff VAG werden zudem spezielle Regelungen für die „Gruppenaufsicht“, also für die Aufsicht einer Gruppe von Unternehmen (vgl § 195 Abs 1 Z 3 VAG) festgelegt, worunter auch Konzern-Holdinggesellschaften fallen. Ungeachtet dessen spricht § 266 VAG 2016 weiterhin nur von der Jahresabschlussprüfung der „Versicherungs- und

<sup>27</sup> Steckel in U. Torggler, UGB § 275 Rz 31; Chini/Reiter/Reiter, Praxiskommentar Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz (2005) 114 ff, 127 ff, 134 ff.

<sup>28</sup> Vgl die EB zu § 266 in 354 BlgNR 25. GP – Regierungsvorlage.

Rückversicherungsunternehmen“. Hätte der Gesetzgeber eine andere Regelung gewollt, nämlich auch den Konzernabschluss eines VAG-Konzerns unter das Regime des § 266 VAG 2016 zu stellen, hätte er dies klarer gesagt (sagen müssen). Auch laut den EB entspricht § 266 VAG 2016 „im wesentlichen“ § 82 Abs 8 VAG. Es ist somit nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber mit § 266 VAG 2016 eine von § 82 Abs 8 und Abs 9 VAG aF abweichende Rechtslage schaffen wollte. Nach der neuen Rechtslage ist daher § 266 VAG 2016 weiterhin *nicht* auf die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes eines VAG-Konzerns anzuwenden. Maßgeblich bleibt für Konzernabschlüsse auch hier weiterhin das Haftungsregime des § 275 Abs 2 UGB mit den darin vorgesehenen gesetzlichen Haftungshöchstgrenzen.

#### 4.2.2. Rechtslage nach BWG (§ 62a BWG)

In § 62a BWG, der unverändert gilt, findet sich zwar keine zu § 82 Abs 9 VAG aF vergleichbare ausdrückliche Anordnung. § 62a BWG bezieht sich bei der Regelung der Haftungshöchstsummen jedoch ausdrücklich nur auf „Kreditinstitute“ (die in § 1 BWG definiert werden)<sup>29</sup> und nicht auf „Kreditinstitutsgruppen“ (die in § 30 BWG definiert sind).<sup>30</sup> Zwar nimmt § 43 Abs 1 BWG für Konzernabschlüsse nach BWG eine Reihe von Bestimmungen des UGB aus dem Anwendungsbereich des BWG aus, darunter auch explizit § 275 Abs 2 UGB. Allerdings ist § 62a BWG wiederum *lex specialis* zu § 43 Abs 1 BWG, weshalb § 62a BWG zur Auslegung der Frage, ob auf Konzernabschlüsse von Kreditinstituten oder Kreditinstitutsgruppen eine abweichende Höchsthaftungsregelung Anwendung findet, weiterhin maßgeblich ist.

Das BWG unterscheidet hinsichtlich des Normadressaten zwischen „Kreditinstitut“ und „Kreditinstitutsgruppe“ (bzw Kreditinstituts-Verbund). Dies hat auch Bedeutung für die Auslegung des § 62a BWG. In der zentralen Konsolidierungsbestimmung des § 30 BWG werden nur folgende Normen des BWG als maßgeblich aufgezählt (§§ 24, 59, 21, 27, 29, 42, 43 ff, 69 ff, 99a).<sup>31</sup> Ein Bezug zu § 62a BWG fehlt.

§ 62a (letzter Satz) BWG enthält – analog zu § 266 VAG 2016 (§ 82 Abs 8 VAG aF) – den Passus, dass im „Übrigen für die Ersatzpflicht von Abschlussprüfern § 275 Abs 2 UGB anzuwenden“ ist. Sofern kein „Kreditinstitut“ geprüft wird, gilt im Umkehrschluss infolge des Verweises auf § 275 Abs 2 UGB auch bei der Konzernprüfung eines BWG-Konzerns das UGB-Haftungsregime.

Ein weiteres Indiz für die Nichtanwendung des § 62a BWG bei Konzernabschlussprüfungen eines BWG-Konzerns ergibt sich durch das Finanzmarktaufsichtsg 2001 (FMAG).<sup>32</sup> Die durch das FMAG eingeführte Versicherungspflicht (vgl § 63 Abs 8 BWG aF iVm § 62 Z 4 BWG aF) bezog sich nur auf „Kreditinstitute“ und nicht auf „Kreditinstitutsgruppen“.<sup>33</sup> Eine gleichlautende, nicht

veröffentlichte interne Stellungnahme der FMA bestätigte diese Auslegung.<sup>34</sup> Darin vertrat die FMA im Jahr 2007 in einer schriftlichen Stellungnahme gegenüber einem Wirtschaftsprüfer die Ansicht, dass die Einzelversicherungspflicht mit Meldepflicht an die FMA samt Haftungshöchstsummen gem § 62a BWG aF lediglich für die Prüfung von „Kreditinstituten“, nicht jedoch von „Kreditinstitutsgruppen“ zur Anwendung gelange. Für die Nachfolgebestimmung des § 62a BWG neu, welche mit dem GesRÄG 2005 eingeführt wurde, kann kein anderer Norminhalt gelten, sodass sich § 62a BWG nur auf die Prüfung von „Kreditinstituten“ bezieht.

## 5. Zusammenfassung

Die Wortlautinterpretation sowie die systematische und historische Interpretation des § 62a BWG (inkl des § 63 Abs 8 BWG aF) sowie die Wortlautinterpretation sowie systematische Interpretation des § 266 VAG 2016 (iVm § 82 Abs 8 und Abs 9 VAG aF) lassen den Schluss zu, dass die speziell im BWG sowie im VAG angeordneten Haftungshöchstgrenzen nur für die Jahresabschlussprüfung von „Kreditinstituten“ oder von „Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen“, nicht jedoch für den Konzernabschluss eines BWG- bzw VAG-Konzerns gelten. Obwohl § 266 VAG 2016 die ausdrückliche Bestimmung des § 82 Abs 9 VAG aF nicht mehr enthält, soll laut den EB zu § 266 VAG 2016 „im wesentlichen“ die alte Rechtslage (also § 82 Abs 8 VAG aF) gelten. § 62a BWG bezieht sich bei der Regelung der Haftungshöchstsummen ebenfalls ausdrücklich nur auf „Kreditinstitute“ und nicht auf „Kreditinstitutsgruppen“. Auch die durch das Finanzmarktaufsichtsg 2001 (FMAG) eingeführte Versicherungspflicht (§ 63 Abs 8 BWG aF iVm § 62 Z 4 BWG aF) bezog sich nur auf „Kreditinstitute“ und nicht auch auf „Kreditinstitutsgruppen“. Durch den allgemeinen Verweis auf § 275 Abs 2 UGB in § 62a BWG sowie in § 266 VAG ist der Umkehrschluss naheliegend, dass auf alle Sachverhalte, die nicht den Spezialnormen des § 62a BWG sowie des § 266 VAG unterliegen, das allgemeine Haftungsregime des § 275 Abs 2 UGB anzuwenden ist.

<sup>34</sup> Dieses Schreiben liegt dem Autor in Kopie vor.

<sup>29</sup> Karas/Traxler/Waldherr in Dellinger, BWG § 1 Rz 1–3.

<sup>30</sup> Pokorny/Pomper in Dellinger, BWG § 30 Rz 1 ff; Chini/Oppitz, BWG (2011) § 30 Rz 1.

<sup>31</sup> Vgl Chini/Oppitz, BWG § 30 Rz 12.

<sup>32</sup> BGBl I 2001/97.

<sup>33</sup> Zu § 63 Abs 8 BWG aF vgl auch Chini/Reiter/Reiter, Praxiskommentar Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 128–129.



### Der Autor:

Dr. **Hermann Wilhelmer** ist Haftpflichtrecht- und Versicherungsrechtsspezialist für rechts- und wirtschaftsberatende Berufe sowie Geschäftsführer der von Lauff und Bolz Versicherungsmakler GmbH.

### Jüngste Publikationen:

Die Grenzen des Versicherungsschutzes in der Rechtsanwaltschaftspflichtversicherung, AnwBl 2016, 124; Zur Aliquotierung der Abwehrkosten in der Berufshaftpflichtversicherung – zugleich eine Besprechung von OGH 7 Ob 60/13v, ZFR 2015/29; Die Serienschadenklausel in der Berufshaftpflichtversicherung – zugleich eine Besprechung von OGH 7 Ob 70/14s, ZFR 2015/133.

✉ [h.wilhelmer@vonlauffundbolz.at](mailto:h.wilhelmer@vonlauffundbolz.at)

🌐 [lesen.lexisnexis.at/autor/Wilhelmer/Hermann](http://lesen.lexisnexis.at/autor/Wilhelmer/Hermann)